

28.05.99**Gesetzesantrag**
des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes**A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetzentwurf soll dem Einzelhandel die Möglichkeit gegeben werden, den Wünschen und Bedürfnissen der Kunden durch Erweiterung der werktäglichen Öffnungszeiten optimal gerecht zu werden.

Die im Einzelhandel Beschäftigten bleiben wie die Beschäftigten in anderen Wirtschaftszweigen und im öffentlichen Dienst durch das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sowie durch die einschlägigen Manteltarifverträge vor unzumutbaren Arbeitszeitgestaltungen geschützt.

B. Lösung

Das angestrebte Ziel wird durch die Einschränkung des gesetzlichen Ladenschlusses an Werktagen erreicht.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere bestehen gegen eine noch weitergehende Freigabe der Ladenschlußzeiten an Sonn- und Feiertagen verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Regelungen verursachen für die öffentlichen Haushalte keine Kosten.

28.05.99

Gesetzesantrag
des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin

Berlin, den 28. Mai 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Präsident,

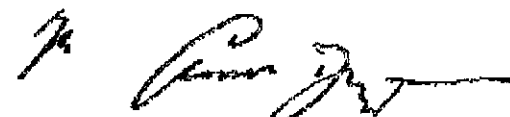
der Senat von Berlin hat beschlossen, den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes

dem Bundesrat mit der Bitte zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die vorläufige Tagesordnung für die 739. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 1999 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen


Eberhard Diepgen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenschlussgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LadÖffG)“.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „freitags“ ersetzt durch das Wort „sonnabends“ und die Ziffer „20“ wird ersetzt durch die Ziffer „22“.
 - b) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
 - c) Nummer 5 wird Nummer 3.
3. In § 5 werden die Worte „1. an Samstagen durchgehend von 6 Uhr bis 19 Uhr, 2.“ gestrichen.
4. § 8 Abs. 2a wird aufgehoben.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den Vorschriften“ durch die Worte „der Vorschrift“ ersetzt. Die Worte „und 3“, die Ziffer „1.“ und das Komma nach dem Wort „Stunden“ werden gestrichen. Die Worte „2. sonnabends bis spätestens 20 Uhr“ werden gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird der Satz 2 aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
6. In § 11 werden unter 2. die Worte „Nr. 3“ durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt.
7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „oder den von ihnen bestimmten Stellen“ gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
8. § 16 wird aufgehoben.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2a werden die Worte „sowie an Sonnabenden“ und „und sonnabends höchstens bis 18 Uhr“ gestrichen.
 - b) In Absatz 7 Nr. 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Nr. 3 werden in der Klammer die Worte „bis 4“ sowie die Ziffer „5“ und die Worte „und 16“ gestrichen.
10. § 18 Abs. 2 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

11. § 18a wird aufgehoben.
12. In § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
13. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „des § 139 b der Gewerbeordnung“ durch die Worte „des § 17 Abs. 2, 5 und 6 des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.
14. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
15. In § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „des § 14 Abs. 1 Satz 2“ und die Worte „des § 18 Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

Die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland befindet sich in einem Umbruch. Mobilität und Dynamik vieler Teile der Bevölkerung nehmen aufgrund der Europäisierung des Wirtschaftslebens und der damit einhergehenden Veränderung der Arbeitsbedingungen, insbesondere auch der Flexibilisierung der Arbeitszeiten, zu. Die geänderten Arbeits-, Lebens- und Konsumgewohnheiten verlangen nach neuen Lösungen bei der Organisation des gesellschaftlichen Lebens. Hierbei muss auch das Ladenschlussgesetz auf den Prüfstand. Der Rahmen, den das Gesetz für die Handlungsmöglichkeiten von Verbrauchern, Einzelhandelsunternehmen und Verkaufspersonal setzt, wird von vielen seit langem als zu eng empfunden. Auch die Novellierung des Gesetzes im Jahr 1996 brachte nicht den erhofften zeitgemäßen und bedarfsorientierten Spielraum zur Erfüllung der Kundenwünsche.

Beweis dafür sind die zahlreichen Anträge auf Erteilung von Ausnahmen vom allgemeinen Ladenschluss, die kontinuierlich bei den zuständigen Behörden der Länder eingehen. In zahlreichen Bundesländern gibt es inzwischen einen mehr oder weniger umfangreichen Katalog von Ausnahmetatbeständen, die - jedenfalls im Lichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung - nicht immer zweifelsfrei durch die Ermächtigungen des Ladenschlussgesetzes gedeckt sind. Mit flexiblem Verwaltungshandeln wird versucht, den Ladenschluss doch noch den geänderten gesellschaftlichen Erfordernissen anzupassen.

Der vor Jahren ausgehandelte Kompromiss zwischen Unternehmern, Arbeitnehmern und Verbrauchern erweist sich als nicht mehr tragfähig. Letztendlich sind alle Beteiligten mit dem gegenwärtigen Gesetz unzufrieden, denn auch das Verkaufspersonal wird nur noch unzureichend durch das Ladenschlussgesetz geschützt. Die gesetzlich zugelassenen Öffnungszeiten haben nur noch geringe Bedeutung für die Gestaltung der Arbeitszeit der Verkaufskräfte. Diese wird vielmehr vorrangig durch die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und die einschlägigen Manteltarifverträge geregelt. Lediglich § 17 des LdSchlG, der die Ausgleichsregelung für Sonntagsbeschäftigung enthält, ist eine unmittelbare Arbeitsschutzvorschrift, während alle anderen Vorschriften des LdSchlG nur noch vorzugsweise wettbewerbsregulierende Funktionen haben. Dagegen ergeben sich die höchstzulässige werktägliche Arbeitszeit, die Mindestpausen und die Mindestruhezeit für das Verkaufspersonal bereits jetzt ausschließlich aus den Vorschriften des ArbZG.

Gesetzliche Vorschriften zur Regelung der Lage der werktäglichen Arbeitszeit erwachsener Arbeitnehmer sind in allen anderen Wirtschaftszweigen unbekannt.

Das Schließungsgebot an Sonn- und Feiertagen ist dagegen verfassungsrechtlich begründet und muss - wie in den meisten anderen Wirtschaftszweigen - zur Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe grundsätzlich aufrechterhalten bleiben. Die im LdSchlG enthaltenen Sonderregelungen für den Sonntagsverkauf erscheinen weiterhin notwendig und sinnvoll und sollen daher weiterhin Bestand haben, ebenso wie das Ladenschlussgebot am 24. Dezember ab 14.00 Uhr.

Die zuständigen Behörden der Länder, die gegenwärtig viel Arbeitszeit auf die Bearbeitung von Ausnahmeanträgen und die Kontrolle der Einhaltung des werktäglichen Ladenschlusses verwenden, werden nunmehr in die Lage versetzt, konsequenter die Einhaltung der Arbeitszeitschriften für das Verkaufspersonal zu kontrollieren.

Einzelbegründung:

Zu 1.

Der neue Titel soll darauf hinweisen, dass der Inhalt des Gesetzes erheblich verändert wurde.

Zu 2.

Durch Änderung des § 3 wird der gesetzliche Ladenschluss an Werktagen, insbesondere an Sonnabenden, deutlich reduziert.

Damit erhalten die Einzelhändler erstmals die Möglichkeit, ihre Öffnungszeiten weitgehend dem tatsächlichen Bedarf der Kunden anzupassen. Nur wenn die Kundenströme und die Umsatzentwicklung es erlauben, werden in seltenen Fällen Verkaufsstellen volle 16 Stunden am Tag geöffnet sein. Kein Händler ist verpflichtet, sein Geschäft während des ganzen Tages offen zu halten. Es wird im Gegenteil damit gerechnet, dass die Öffnungszeiten variabler, aber häufig auch kürzer sein werden als gegenwärtig.

An Sonn- und Feiertagen müssen die Einzelhandelsgeschäfte weiterhin geschlossen sein. Die Sonn- und Feiertagsruhe ist verfassungsrechtlich geschützt.

Der Einzelhandel nimmt insofern keine Sonderstellung ein. Andere Wirtschaftszweige sind durch § 9 des ArbZG bzw. die landesrechtlichen Sonn- und Feiertagschutzgesetze zur Arbeitsruhe verpflichtet. Die Aufrechterhaltung des gesetzlichen Ladenschlusses am 24. Dezember ab 14.00 Uhr entspricht der nach wie vor herausragenden gesellschaftlichen Bedeutung des Weihnachtsfestes.

Zu 3.

Die zusätzlichen 2 Stunden Öffnungszeit für Zeitungskioske an Sonn- und Feiertagen sollen erhalten bleiben. Zusätzliche Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen werden durch Rechtsverordnungen, auf der Grundlage einer Ermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (§ 12 Abs. 1) und der Landesregierungen (§ 12 Abs. 2) zugelassen.

Zu 7.

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, durch die jährlich 4 verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zugelassen werden können, soll ausschließlich durch die Landesregierungen wahrgenommen werden. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei der Übertragung z.B. auf die Gemeinden Rechtsverordnungen erlassen werden, die sich auf Anlässe stützen, für die bei genauer Betrachtung die Ausnahmeermächtigung nicht gedacht ist.

Zu 4. bis 6. und 8. bis 15.

Diese Änderungen dienen ausschließlich der Anpassung der jeweiligen Vorschrift an die neue Regelung des § 3. Alle auf den werktäglichen Ladenschluss vor 22 Uhr bezugnehmenden Verbote wurden aus den Einzelvorschriften herausgenommen. Darüber hinausgehende Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Gegenüberstellung der geltenden Fassung des Ladenschlussgesetzes und der vorgeschlagenen Fassung des Ladenöffnungsgesetzes

**Geltende Fassung
Gesetz über den Ladenschluss**

**Vorgeschlagene Fassung
Gesetz über die Ladenöffnungszeiten
(Ladenöffnungsgesetz- LadÖffG)**

Erster Abschnitt: Begriffsbestimmungen

Erster Abschnitt: Begriffsbestimmungen

§ 1 Verkaufsstellen

§ 1 Verkaufsstellen

(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

(1) unverändert

1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen, Warenautomaten und Bahnhofsverkaufsstellen,
2. sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegen genommen werden,
3. Verkaufsstellen von Genossenschaften.

(2) Zur Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung des Gesetzes kann das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Einrichtungen Verkaufsstellen gemäß Absatz 1 sind.

(2) unverändert

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Feiertage im Sinne des Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

(1) unverändert

(2) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoylottenartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

(2) unverändert

Zweiter Abschnitt: Ladenschlusszeiten

§ 3 Allgemeine Ladenschlusszeiten

(1) Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis freitags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
3. samstags bis 6 Uhr und ab 16 Uhr,
4. an den vier aufeinanderfolgenden Samstagen vor dem 24. Dezember bis 6 Uhr und ab 18 Uhr
5. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeiten an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen. Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(2) Empfehlungen über Ladenöffnungszeiten nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind auch unter Einbeziehung der Großbetriebsformen des Einzelhandels zulässig.

§ 4 Apotheken

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Apotheken an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zur Zeit offenen Apotheken bekanntgibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

§ 5 Zeitungen und Zeitschriften

Zweiter Abschnitt: Ladenschlusszeiten

§ 3 Allgemeine Ladenschlusszeiten

(1) Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis sonnabends bis 6 Uhr und ab 22 Uhr,
3. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeiten an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen. Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(2) unverändert

§ 4 Apotheken

(1) unverändert

(2) unverändert

§ 5 Zeitungen und Zeitschriften

Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Kioske für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften

1. an Samstagen durchgehend von 6 bis 19 Uhr
 2. an Sonn- und Feiertagen von 11 bis 13 Uhr
- geöffnet sein.

§ 6 Tankstellen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Tankstellen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein.

(2) An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

§ 7 Warenautomaten

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Warenautomaten an allen Tagen während des ganzen Tages benutzbar sein.

(2) Für Warenautomaten, die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen oder auf Flughäfen im Sinne der § 8 und 9 sind, treten an die Stelle der Vorschriften des Absatzes 1 die Vorschriften der § 8 und 9. Warenautomaten, die in Gaststätten oder Betrieben aufgestellt sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft zur Durchführung der Vorschrift des Absatzes 1 Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, die den Verkauf aus Warenautomaten während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) näher regeln.

Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Kioske für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften

an Sonn- und Feiertagen von 11 bis 13 Uhr geöffnet sein.

§ 6 Tankstellen

(1) unverändert

(2) unverändert

§ 7 Warenautomaten

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 8 Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen, soweit sie den Bedürfnissen des Reiseverkehrs zu dienen bestimmt sind, an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17

§ 8 Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen

(1) unverändert

Uhr. Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ist der Verkauf von Reisebedarf zulässig.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ladenschlusszeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen vorzuschreiben, die sicherstellen, dass die Dauer der Offenhaltung nicht über das von den Bedürfnissen des Reiseverkehrs geforderte Maß hinausgeht; er kann ferner die Abgabe von Waren in den genannten Verkaufsstellen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) auf bestimmte Waren beschränken.

(2) unverändert

(2a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass in Städten mit über 200 000 Einwohnern zur Versorgung der Berufspendler und der anderen Reisenden mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln

(2a) aufgehoben

1. Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Schienenfernverkehrs und
2. Verkaufsstellen innerhalb einer baulichen Anlage, die einen Personenbahnhof des Schienenfernverkehrs mit einem Verkehrsknotenpunkt des Nah- und Stadtverkehrs verbindet,

an Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr geöffnet sein dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsfläche auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen.

§ 9 Verkaufsstellen auf Flughäfen und in Fährhäfen

§ 9 Verkaufsstellen auf Flughäfen und in Fährhäfen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Flughäfen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr.

(1) unverändert.

An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Reisebedarf an Reisende gestattet.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Laden-

(2) unverändert

schlusszeiten für die in Absatz 1 genannten Verkaufsstellen vorzuschreiben und die Abgabe von Waren näher zu regeln.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 Satz 2 zu bestimmen, dass auf internationalen Verkehrsflughäfen und in internationalen Fährhäfen Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen auch an andere Personen als an Reisende abgegeben werden dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsflächen auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen.

§ 10 Kur- und Erholungsorte

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen die Bedingungen in Kurorten und in einzeln aufzuführenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr, Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 8 Stunden, sonnabends bis spätestens 20 Uhr verkauft werden dürfen. Sie können durch Rechtsverordnung die Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten auf andere Stellen übertragen. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

(2) In den nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen kann die Offenhaltung auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden. Wird die Offenhaltung am Sonnabendnachmittag zugelassen, so muss gleichzeitig angeordnet werden, dass die Verkaufsstellen, die am Sonnabendnachmittag offenhalten dürfen, an einem bestimmten anderen Nachmittag derselben Woche ab 14 Uhr geschlossen sein müssen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in einzeln aufzuführenden Orten, die in der Nähe

(3) unverändert.

§ 10 Kur- und Erholungsorte

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Kurorten und in einzeln aufzuführenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr, Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 8 Stunden verkauft werden dürfen. Sie können durch Rechtsverordnung die Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten auf andere Stellen übertragen. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

(2) In den nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen kann die Offenhaltung auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden.

(3) aufgehoben

der Bundesgrenze liegen, die Verkaufsstellen an Sonnabenden abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 18 Uhr geöffnet sein dürfen. In diesem Falle muss gleichzeitig angeordnet werden, dass die Verkaufsstellen an einem bestimmten anderen Nachmittag derselben Woche ab 14 Uhr geschlossen sein müssen.

§ 11 Verkauf in ländlichen Gebieten an Sonntagen

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte abweichend von den Vorschriften des § 3 alle oder bestimmte Arten von Verkaufsstellen

1. an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von zwei Stunden,
2. an Samstagen eine Stunde länger, als nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 zulässig ist,

geöffnet sein dürfen, falls dies zur Befriedigung dringender Kaufbedürfnisse der Landbevölkerung erforderlich ist.

§ 12 Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, dass und wie lange an Sonn- und Feiertagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verkaufsstellen für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), Bäcker- und Konditorwaren, frischen Früchten, Blumen und Zeitungen geöffnet sein dürfen.

(2) In den nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen kann die Offenhaltung auf bestimmte Sonn- und Feiertage oder Jahreszeiten sowie auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränkt werden. Eine Offenhaltung am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag soll nicht zugelassen werden. Die Lage der zugelassenen Öffnungszeiten wird unter Berücksichtigung der Zeit des

§ 11 Verkauf in ländlichen Gebieten an Sonntagen

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte abweichend von den Vorschriften des § 3 alle oder bestimmte Arten von Verkaufsstellen

1. an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von zwei Stunden,
2. an Samstagen eine Stunde länger, als nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zulässig ist,

geöffnet sein dürfen, falls dies zur Befriedigung dringender Kaufbedürfnisse der Landbevölkerung erforderlich ist.

§ 12 Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen

(1) unverändert

(2) unverändert

Hauptgottesdienstes von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung festgesetzt.

(3) (gegenstandslos)

(3) (gegenstandslos)

§ 13 (bereits bei der letzten Novellierung aufgehoben)

§ 13 (bereits bei der letzten Novellierung aufgehoben)

§ 14 Weitere Verkaufssonntage

§ 14 Weitere Verkaufssonntage

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so müssen die offenen Verkaufsstellen an den jeweils voraufgehenden Sonnabenden ab 14 Uhr geschlossen werden. Diese Tage werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben.

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung freigegeben.

(2) Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

(2) unverändert

(3) Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden. In Orten, für die eine Regelung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 getroffen ist, dürfen Sonn- und Feiertage nach Absatz 1 nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 freigegebenen Sonn- und Feiertagen vierzig nicht übersteigt.

(3) unverändert

(4) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4.

(4) unverändert

§ 15 Sonntagsverkauf am 24. Dezember

§ 15 Sonntagsverkauf am 24. Dezember

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt,

unverändert

1. Verkaufsstellen, die gemäß § 12 oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebensmittel und Genussmittel feilhalten,

3. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen während höchstens drei Stunden bis längstens 14 Uhr geöffnet sein. Die Öffnungszeiten werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung festgesetzt.

§ 16 Verkauf an Werktagen

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 3 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 6 Werktagen bis spätestens 21 Uhr geöffnet sein. Diese Tage werden durch die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben.

(2) Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

(3) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4.

§ 16 Verkauf an Werktagen

(1) aufgehoben

(2) aufgehoben

(3) aufgehoben

Dritter Abschnitt: Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

§ 17 Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen

(1) In Verkaufsstellen dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 4 bis 15 und die hierauf gestützten Vorschriften) und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden.

(2) Die Dauer der Beschäftigungszeit des einzelnen Arbeitnehmers an Sonn- und Feiertagen darf 8 Stunden nicht überschreiten.

(2a) In Verkaufsstellen, die gemäß § 10 oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen sowie an Sonnabenden geöffnet sein dürfen, dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen und sonnabends höchstens bis 18 Uhr beschäftigt werden. Ihre Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen darf 4 Stunden nicht über-

Dritter Abschnitt: Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

§ 17 Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen

(1) unverändert

(2) unverändert

(2a) In Verkaufsstellen, die gemäß § 10 oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Ihre Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen darf 4 Stunden nicht überschreiten.

schreiten.

(3) Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen gemäß §§ 4 bis 6, 8 bis 12, 14 und 16 und den hierauf gestützten Vorschriften beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als 3 Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13 Uhr, wenn sie länger als 6 Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen; mindestens jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. Werden sie bis zu 3 Stunden beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Statt an einem Nachmittag darf die Freizeit am Sonnabend- oder Montagvormittag bis 14 Uhr gewährt werden. Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit nicht gegeben werden.

(4) (gegenstandslos)

(5) Mit dem Beschicken von Warenautomaten dürfen Arbeitnehmer außerhalb der Öffnungszeiten, die für die mit dem Warenautomaten in räumlichen Zusammenhang stehende Verkaufsstelle gelten, nicht beschäftigt werden.

(6) (gegenstandslos)

(7) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zum Schutze der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. dass während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 4 bis 16 und die hierauf gestützten Vorschriften) bestimmte Arbeitnehmer nicht oder die Arbeitnehmer nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen,
2. dass den Arbeitnehmern für Sonn- und Feiertagsarbeit über die Vorschriften des Absatzes 3 hinaus ein Ausgleich zu gewähren ist,
3. dass die Arbeitnehmer während der Ladenschlusszeiten an Werktagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, §§ 5, 8, 8 bis 10 und 16 und die darauf gestützten Vorschriften) nicht oder nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

(3) unverändert

(4) (gegenstandslos)

(5) unverändert

(6) (gegenstandslos)

(7) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zum Schutze der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. dass während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 4 bis 15 und die hierauf gestützten Vorschriften) bestimmte Arbeitnehmer nicht oder die Arbeitnehmer nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen,
2. unverändert
3. dass die Arbeitnehmer während der Ladenschlusszeiten an Werktagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, §§ 6, 8 bis 10 und die darauf gestützten Vorschriften) nicht oder nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

(8) Das Gewerbeaufsichtsamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 bewilligen. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(8) unverändert

(9) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 finden auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken keine Anwendung.

(9) unverändert

Vierter Abschnitt: Bestimmungen für einzelne Gewerbebezüge und für den Marktverkehr

Vierter Abschnitt: Bestimmungen für einzelne Gewerbebezüge und für den Marktverkehr

§ 18 Friseurbetriebe

§ 18 Friseurbetriebe

(1) Auf Betriebe des Friseurhandwerks und die in ihnen Beschäftigten finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass dem Feilhalten von Waren das Anbieten von Dienstleistungen gleichgestellt wird.

(1) unverändert

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 dürfen Betriebe des Friseurhandwerks sonnabends bis 18 Uhr geöffnet sein; sie müssen statt dessen am Montagvormittag bis 13 Uhr geschlossen sein.

(2) aufgehoben

(3) Nicht unter dieses Gesetz fällt die Ausübung des Friseurhandwerks

1. in der Wohnung und der Arbeitsstätte der Kunden,
2. auf Personenbahnhöfen und auf Flughäfen.

(3) unverändert, wird Absatz 2

§ 18a Blumenverkauf auf Friedhöfen

aufgehoben

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 dürfen Verkaufsstellen für Blumen und Pflanzen auf Friedhöfen sowie in einem Umkreis bis zu 300 m von Friedhöfen sonnabends bis 17 Uhr geöffnet sein.

§ 19 Marktverkehr

§ 19 Marktverkehr

(1) Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) dürfen auf behördlich genehmigten Groß- und Wochenmärkten Waren zum Verkauf an den letzten Verbraucher nicht feilgehalten werden; jedoch kann die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde in den Grenzen einer gemäß §§ 10 bis 16 oder den hierauf gestützten Vorschriften zulässigen Offenhaltung der Verkaufsstellen einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- und Wochenmärkten zulassen.

(1) Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) dürfen auf behördlich genehmigten Groß- und Wochenmärkten Waren zum Verkauf an den letzten Verbraucher nicht feilgehalten werden; jedoch kann die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde in den Grenzen einer gemäß §§ 10 bis 15 oder den hierauf gestützten Vorschriften zulässigen Offenhaltung der Verkaufsstellen einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- und Wochenmärkten zulassen.

(2) Am 24. Dezember dürfen nach 14 Uhr Waren auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden. (2) unverändert

(3) Im übrigen bleibt es bei den Vorschriften der §§ 64 bis 71 a der Gewerbeordnung, insbesondere bei den auf Grund des § 69 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung festgesetzten Öffnungszeiten für Messen, Ausstellungen und Märkte. (3) unverändert

§ 20 Sonstiges gewerbliches Feilhalten § 20 Sonstiges gewerbliches Feilhalten

(1) Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) ist auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten; dies gilt nicht für Volksbelustigungen, die den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung unterliegen und von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigt worden sind, sowie für das Feilhalten von Tageszeitungen an Werktagen. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn dazu Räume benutzt werden, die für diesen Zweck besonders bereitgestellt sind, und dabei Warenbestellungen entgegengenommen werden. (1) unverändert

(2) Soweit für Verkaufsstellen gemäß §§ 10 bis 18 oder den hierauf gestützten Vorschriften Abweichungen von den Ladenschlusszeiten des § 3 zugelassen sind, gelten diese Abweichungen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für das Feilhalten gemäß Absatz 1. (2) Soweit für Verkaufsstellen gemäß §§ 10 bis 15 oder den hierauf gestützten Vorschriften Abweichungen von den Ladenschlusszeiten des § 3 zugelassen sind, gelten diese Abweichungen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für das Feilhalten gemäß Absatz 1.

(2a) Die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde kann abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 Ausnahmen für das Feilhalten von leichtverderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch zulassen, sofern dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig ist und diese Ausnahmen im Hinblick auf den Arbeitsschutz unbedenklich sind. (2a) unverändert

(3) Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend. (3) unverändert

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Arbeitnehmer vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit Vor- (4) unverändert

schriften, wie in § 17 Abs. 7 genannt, erlassen.

Fünfter Abschnitt: Durchführung des Gesetzes

§ 21 Auslage des Gesetzes, Verzeichnisse

(1) Der Inhaber einer Verkaufsstelle, in der regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, ist verpflichtet,

1. einen Abdruck dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Vorschriften, die Verkaufsstellen anderer Art betreffen, an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle anzulegen oder auszuhängen,
2. ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen gemäß § 17 Abs. 3 als Ersatz für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freizeit zu führen; dies gilt nicht für die pharmazeutisch vorgebildeten Arbeitnehmer in Apotheken. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung eine einheitliche Form für das Verzeichnis vorschreiben.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 2 obliegt auch den in § 20 genannten Gewerbetreibenden.

§ 22 Aufsicht und Auskunft

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften üben soweit es sich nicht um Wochenmärkte (§ 19) handelt, die nach Landesrecht für den Arbeitsschutz zuständigen Verwaltungsbehörden aus; ob und inwieweit andere Dienststellen an der Aufsicht beteiligt werden, bestimmen die obersten Landesbehörden.

(2) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in Absatz 1 genannten Behörden finden die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung entsprechend Anwendung.

(3) Die Inhaber von Verkaufsstellen und die in § 20 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Behörden, denen auf Grund des Absatzes 1 die Aufsicht obliegt, auf Verlangen

1. die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Be-

Fünfter Abschnitt: Durchführung des Gesetzes

§ 21 Auslage des Gesetzes, Verzeichnisse

(1) unverändert

(2) unverändert

§ 22 Aufsicht und Auskunft

(1) unverändert

(2) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in Absatz 1 genannten Behörden finden die Vorschriften des § 17 Absatz 2, 5 und 8 des Arbeitszeitgesetzes entsprechend Anwendung.

(3) unverändert

hörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
2. das Verzeichnis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2, die Unterlagen aus denen Namen, Beschäftigungsart und -zeiten der Arbeitnehmer sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. Die Verzeichnisse und Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf eines Jahres nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Die Auskunftspflicht nach Absatz 3 Nr. 1 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim Feilhalten gemäß § 20 beschäftigten Arbeitnehmern.

§ 23 Ausnahmen im öffentlichen Interesse

(1) Die obersten Landesbehörden können in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 16 und 18 bis 21 dieses Gesetzes bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Voraussetzungen und Bedingungen für die Bewilligung von Ausnahmen im Sinne des Absatzes 1 erlassen.

Sechster Abschnitt: Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder eines Betriebes des Friseurhandwerks oder als Gewerbetreibender im Sinne des § 20 a) einer Vorschrift des § 17 Abs. 1 bis 3 über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Aus-

(4) unverändert

§ 23 Ausnahmen im öffentlichen Interesse

(1) Die obersten Landesbehörden können in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 15 und 18 bis 21 dieses Gesetzes bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) unverändert

Sechster Abschnitt: Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

1. unverändert

- gleich,
- b) einer Vorschrift einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 7 oder § 20 Abs. 4, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - c) einer Vorschrift des § 21 Abs. 1 Nr. 2 über Verzeichnisse oder des § 22 Abs. 3 Nr. 2 über die Einsicht, Vorlage oder Aufbewahrung der Verzeichnisse,
2. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder eines Betriebes des Friseurhandwerks
- a) einer Vorschrift der §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 2, des § 6 Abs. 2, des § 9 Abs. 1 Satz 2, des § 14 Abs. 1 Satz 2, des § 17 Abs. 5, des § 18 Abs. 2 oder einer nach § 4 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 oder nach § 10 oder § 11 erlassenen Rechtsvorschrift über die Ladenschlusszeiten,
 - b) einer sonstigen Vorschrift einer Rechtsverordnung nach § 10 oder § 11, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - c) der Vorschrift des § 21 Abs. 1 Nr. 1 über Auslagen und Aushänge,
3. als Gewerbetreibender im Sinne des § 19 oder des § 20 einer Vorschrift des § 19 Abs. 1, 2 oder des § 20 Abs. 1, 2 über das Feilhalten von Waren im Marktverkehr oder außerhalb einer Verkaufsstelle oder
4. einer Vorschrift des § 22 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 4 über die Auskunft
2. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder eines Betriebes des Friseurhandwerks
- a) einer Vorschrift der §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 2, des § 6 Abs. 2, des § 9 Abs. 1 Satz 2, des § 17 Abs. 5 oder einer nach § 4 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 oder nach § 10 oder § 11 erlassenen Rechtsvorschrift über die Ladenschlusszeiten,
 - b) unverändert
 - c) unverändert
3. unverändert
4. unverändert

zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (2) unverändert

§ 25 Straftaten

Wer vorsätzlich als Inhaber einer Verkaufsstelle oder eines Betriebes des Friseurhandwerks oder als Gewerbetreibender im Sinne des § 20 eine der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b bezeichneten Handlungen begeht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis

§ 25 Straftaten

unverändert

zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 26 gegenstandslos

§ 26 gegenstandslos

Siebenter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Vorbehalt für die Landesgesetzgebung

Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften, durch die der Gewerbebetrieb und die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Verkaufsstellen an anderen Festtagen als an Sonn- und Feiertagen beschränkt werden.

§ 28 Bestimmung der zuständigen Behörden

Soweit in diesem Gesetz auf die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen wird, bestimmt die Landesregierung durch Verordnung, welche Behörden zuständig sind.

§ 29 (gegenstandslos)

§ 30 (gegenstandslos)

§ 31 Inkrafttreten

Siebenter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Vorbehalt für die Landesgesetzgebung

unverändert

§ 28 Bestimmung der zuständigen Behörden

unverändert